

Übersicht der wesentlichen Änderungen im Entwurf des Sächsischen Jagdgesetzes

Das alte Jagdgesetz hat eine umfassende Überarbeitung erfahren. Auf eine Wiederholung von Regelungen des Bundesjagdgesetzes, die umfangreich im alten Gesetz enthalten waren, wurde konsequent verzichtet. Deshalb konnte das neue Gesetz im Zusammenhang mit weiteren Überarbeitungen zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung wesentlich schlanker gestaltet werden (von ursprünglich 63 Paragraphen auf 39).

Des Weiteren liegt eine neue Gliederung und Zuordnung der bisherigen Inhalte zugrunde. Im Interesse einer übersichtlichen und verständlichen Gegenüberstellung von alten und neuen Regelungen wurde die vorliegende Übersicht auf wesentliche Punkte konzentriert. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen sollte aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebung das BJagdG herangezogen werden.

Alte Regelung	Neue Regelung	Begründung
	<p>§ 1 Jagdausübung und Jagdausübungsrecht</p> <p>(4) Wer die Jagd ausübt, soll vor Beginn der Jagdausübung im Jagdjahr an einer Übung im jagdlichen Schießen teilgenommen haben.</p>	<p>Die periodische Teilnahme an einem jagdlichen Übungsschießen zur Überprüfung der Schießfertigkeit des Schützen und der Gebrauchstauglichkeit der Jagdwaffe trägt den Anforderungen des Tierschutzes, der öffentlichen Sicherheit und dem Grundsatz deutscher Weidgerechtigkeit (§ 1 Abs. 3 Bundesjagdgesetz) Rechnung. Die Teilnahme am Übungsschießen ist nicht verpflichtend.</p>
<p>§ 7 Verantwortlicher Jagdbezirksinhaber</p> <p>(5) Wer an Orten, an denen er zur Ausübung der Jagd nicht berechtigt ist, Besitz oder Gewahrsam an lebendem oder verendetem Wild oder an sonstigen Gegenständen im Sinn des § 1 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes erlangt, hat diese unverzüglich entweder dem Jagdbezirksinhaber, der nächsten Gemeindebehörde oder Polizeidienststelle abzuliefern oder anzuzeigen.</p>	<p>§ 2 Aufgefundenes Wild und Unfallwild</p> <p>(1) Wer an Orten, an denen er zur Ausübung der Jagd nicht berechtigt ist, Besitz an lebendem oder verendetem Wild, Fallwild, Abwurfstangen oder an Eiern des Federwildes erlangt, hat dies unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten, der Jagdbehörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Jagdbehörde oder die Polizeidienststelle hat die Anzeige an den Jagdausübungsberechtigten weiterzuleiten und ihm das abgelieferte Wild und die sonstigen Gegenstände zur Verfügung zu stellen. Ist der Jagdausübungsberechtigte nicht feststellbar oder nicht mit einem verhältnismäßigen Aufwand zu ermitteln oder lehnt der Jagdausübungsberechtigte die Übernahme ab, entscheidet die Jagdbehörde über den Verbleib des Wildes und der sonstigen Gegenstände; bei Wild, das gemäß Naturschutzrecht streng geschützte Art ist, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Bisher ist der Umgang mit krankem und verletztem Wild mit unbekanntem Fundort nicht geregelt.</p> <p>Der Absatz 1 regelt den Umgang mit aufgefundenes Wild und sonstigen Gegenständen, die dem Jagdrecht unterliegen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Bundesjagdgesetz).</p> <p>In der Praxis kommt es vor, dass beispielsweise junges oder verletztes Wild von Erholungssuchenden ohne Befugnis (vgl. § 45 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG – „vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften“) der Natur entnommen und bei Tierärzten oder Tierhaltungen anonym abgegeben wird. Oftmals kann der Entnahmeort nicht mehr rekonstruiert werden. In diesen Fällen entscheidet zukünftig die Jagdbehörde über den Verbleib dieser Tiere.</p>
<p>§ 41 Artenschutzpflichten</p> <p>(1) Der Jagdbezirksinhaber hat festgestellte Nist-, Brut- und Wohnstätten von Wildarten, die gemäß Naturschutzrecht als vom Aussterben bedroht eingestuft sind, der Jagdbehörde zu melden.</p> <p>(2) Verendet aufgefundenes Wild, das gemäß Naturschutzrecht als vom Aussterben bedroht eingestuft ist, hat der Jagdausübende unverzüglich der Jagdbehörde anzuzeigen. Er ist berechtigt, es der Natur zu entnehmen und bei einer behördlich bestimmten Stelle abzugeben.</p>	<p>§ 3 Artenschutzrecht, Aneignungsrecht und Wildmonitoring</p> <p>(1) Maßnahmen der Jagdbehörden nach diesem Gesetz oder einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes sind unter Beachtung der Maßgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Artikels 7 Abs. 4 sowie der Artikel 8 und 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung, sowie 2. der Artikel 12, 14 bis 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu treffen. 	<p>Die Absätze 1 – 6 sind neu. Es wurden Rechtsnormen in Bezug auf Verpflichtungen zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (u.a. Einschränkung Aneignungsrecht, Tötungsverbote, Ausnahmeregelungen, Zuständigkeiten) aufgenommen.</p> <p>In Absatz 7 werden die Jäger weitergehend in das staatliche Monitoring zur Verbesserung des Artenschutzes einbezogen.</p>

Alte Regelung	Neue Regelung	Begründung
	<p>(2) Die Jagdausübungsberechtigten haben Maßnahmen, die nach § 45 Abs. 7 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung, einer Genehmigung bedürfen, bei Wild nach Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG zu dulden. Die Jagdausübungsberechtigten sind von der Genehmigungsbehörde in geeigneter Weise zu benachrichtigen, bevor in ihrem Jagdbezirk Maßnahmen nach Satz 1 durchgeführt werden.</p> <p>(3) Den Fund von krankem, verletztem oder hilflosem Wild nach Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG hat der Jagdausübungsberechtigte der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen. Schwerkrankes Wild nach Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG darf abweichend von § 22a des Bundesjagdgesetzes nur mit Genehmigung der Jagdbehörde erlegt werden. Diese entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Von der Genehmigungspflicht nach Satz 2 ausgenommen sind die Vogelarten des Anhangs II der Richtlinie 2009/147/EG sowie Vogelarten mit Jagdzeit.</p> <p>(4) Der Jagdausübungsberechtigte darf krankes, verletztes oder hilfloses Wild ohne Jagdzeit der Natur entnehmen, um es gesund zu pflegen oder bei einer behördlich bestimmten, genehmigten oder anerkannten Auffang- und Pflegestation abzugeben. Er ist verpflichtet, das Wild, sobald es sich selbst erhalten kann, im Jagdbezirk wieder freizulassen. Die Aufnahme zur Pflege und der Verbleib des Wildes sind der Jagdbehörde anzuzeigen. Bei Wild, das nach Naturschutzrecht streng geschützte Art ist, kann die Jagdbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die Herausgabe des Wildes verlangen.</p> <p>(5) Den Fund von verendetem Wild, das gemäß Naturschutzrecht streng geschützte Art ist, hat der Jagdausübungsberechtigte der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen. Er ist bei naturschutzrechtlich streng geschützten Federwildarten verpflichtet, tot aufgefundene und angeeignete Exemplare der Jagdbehörde auf Verlangen für einen angemessenen Zeitraum zu überlassen, soweit dies zu Lehr- und Forschungszwecken erforderlich ist.</p> <p>(6) Wild nach Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG unterliegt abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes nicht dem jagdlichen Aneignungsrecht. Die Jagdbehörde kann die Aneignung des Wildes durch den Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag genehmigen.</p> <p>(7) Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, bei der systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung bestimmter Wildarten (Wildmonitoring) mitzuwirken.</p>	

Alte Regelung	Neue Regelung	Begründung
<p>§ 6 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd (3) Auf Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, dürfen die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie die von ihnen Beauftragten Wildkaninchen, Füchse, Steinmarder, Iltisse, Hermeline und Dachs jederzeit fangen, töten und sich aneignen. Eines Jagdscheines bedarf es nicht</p>	<p>§ 8 Jagdausübung im befriedeten Bezirk (3) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes in einem befriedeten Bezirk darf Füchse, Iltisse, Marderhunde, Minke, Nutrias, Steinmarder sowie Waschbären unter Beachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften fangen, töten und sich aneignen.</p>	<p>Die neue Regelung gewährt dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken eines befriedeten Bezirkes weiterhin das Recht, Wild, das erfahrungsgemäß Schäden an Wohngebäuden, Tierbeständen und Pflanzkulturen verursachen kann, zu fangen, zu töten und sich anzueignen, wobei nunmehr tierschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden (erforderliche Sachkunde). Der weiteren Ausbreitungstendenz von Neozonen wird Rechnung getragen.</p>
<p>§ 9 Verwaltungsjagdbezirke (1) In Jagdbezirken, auf denen die Jagdausübung dem Staatsbetrieb Sachsenforst zusteht und in von ihm verpachteten Jagdbezirken werden mit Ausnahme der §§ 5, 15, 18 und 24 des Bundesjagdgesetzes und der §§ 2 und 29 dieses Gesetzes die Befugnisse der Jagdbehörden von dem Staatsbetrieb Sachsenforst wahrgenommen. (2) Inhaber eines gültigen Jagdscheines können in den nicht verpachteten Verwaltungsjagdbezirken neben dem Personal, durch das der Staatsbetrieb Sachsenforst die Jagd ausüben lässt, als Jagdgäste zur Jagdausübung zugelassen werden; Jäger ohne ständige Jagdmöglichkeit auch durch Ausgabe befristeter Jagderlaubnisscheine.¹</p>	<p>§ 10 Verwaltungsjagdbezirke Eigenjagdbezirke des Freistaates Sachsen, die vom Staatsbetrieb Sachsenforst verwaltet werden, sind Verwaltungsjagdbezirke. In den Verwaltungsjagdbezirken sollen Jäger ohne ständige Jagdmöglichkeit an der Jagdausübung beteiligt werden. In den Verwaltungsjagdbezirken ist die Hege des Wildes nach den Grundsätzen dieses Gesetzes und des Bundesjagdgesetzes vorbildlich so durchzuführen, dass der Erhalt gesunder Wildpopulationen gleichzeitig die Begründung und Entwicklung standortsgemäßer und leistungsfähiger Mischwälder ermöglicht.</p>	<p>Die Vorbildfunktion des Freistaates Sachsen wird auch für das Jagdausübungsrecht festgeschrieben.</p> <p>Die Forstverwaltung verfügt über rund 200 Eigenjagdbezirke mit annähernd 200 000 ha Fläche (Flächenanteil an der Jagdfläche im Freistaat: 13,6 %). In den Verwaltungsjagdbezirken ist die Wildhege im Rahmen effektiver Jagdmethoden vorbildlich durchzuführen, um zum Beispiel den unter dem Aspekt des Klimawandels erforderlichen Waldumbau sicherzustellen. Den Belangen des Artenschutzes soll beispielsweise durch verstärkte Bejagung von Prädatoren in Gebieten mit geschützten Arten in besonderem Maße Rechnung getragen werden.</p>
	<p>§ 14 Jagdpachtverträge (2) Der Verpächter ist zur Kündigung des Jagdpachtvertrages berechtigt, wenn die für die örtlichen Verhältnisse tragbare Höhe der Wildschäden überschritten ist und es dem Jagdpächter trotz schriftlicher Aufforderung durch den Verpächter nicht in angemessener Zeit, spätestens innerhalb der nachfolgenden zwei Jagdjahre, gelingt, die Wildschäden auf eine tragbare Höhe zu vermindern. Die örtlich tragbare Höhe des Wildschadens gilt insbesondere als überschritten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Nachweis geführt wird, dass die natürliche oder künstliche Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss nicht möglich ist oder Schältschäden eine flächenweise Entwertung der Waldbestände erwarten lassen oder 2. der ersatzpflichtige Wildschaden an landwirtschaftlichen Kulturen im Durchschnitt zweier Jagdjahre das jährliche Entgelt für die Jagdpacht übersteigt und kein vollständiger oder pauschalierter Wildschadensausgleich vom Jagdpächter geleistet wird. 	<p>Die Absätze 2 bis 6 sind neu.</p> <p>Der Absatz 2 benennt die Voraussetzungen, unter denen ein Jagdpachtvertrag ordentlich gekündigt werden kann. Dies ist der Fall, wenn der Jagdpächter die Entstehung von übermäßigen Wildschäden über einen längeren Zeitraum hinweg nicht verhindert hat. Auf ein Verschulden des Jagdpächters kommt es dabei nicht an. Der Verpächter soll in einer solchen Situation gleichwohl in die Lage versetzt werden, zum Beispiel neue Konzepte zur Verminderung der Wildschäden zu verfolgen.</p> <p>Der Absatz 3 stärkt die Rechte der Pflichtmitglieder einer Jagdgenossenschaft. Je nach der Betroffenheit als Wald- oder Feldeigentümer können sie mehrheitlich von der Jagdgenossenschaft, vertreten durch den Jagdvorstand, die Kündigung eines Jagdpachtvertrages verlangen.</p>

Alte Regelung	Neue Regelung	Begründung
	<p>(3) Die Jagdgenossenschaft hat die Kündigung auszusprechen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 die Waldeigentümer oder 2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 die Eigentümer landwirtschaftlicher Grundflächen <p>dies mehrheitlich in der Jagdgenossenschaftsversammlung verlangen und sie jeweils mehr als die Hälfte der bei der Beschlussfassung vertretenen Waldflächen oder landwirtschaftlichen Grundflächen vereinigen.</p> <p>(4) Der Jagdpächter kann den Jagdpachtvertrag bei wesentlichen Änderungen in der Landbewirtschaftung, wenn sie in der Regel erhebliche Auswirkungen auf die Wildschadenshöhe haben, kündigen.</p> <p>(5) Die Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jagdjahres auszusprechen.</p> <p>(6) Die Jagdbehörde setzt dem Jagdpächter im Falle des § 13 Satz 2 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes eine angemessene Frist für die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheins.</p>	<p>Der Absatz 4 räumt dem Jagdpächter ein Kündigungsrecht ein, wenn sich die jagdlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben. Wesentliche Änderungen in der Landbewirtschaftung (Beispiel: großflächiger Anbau von „Energimais“) können eine Kündigung rechtfertigen, wenn beispielsweise die Höhe der Wildschäden für den Jagdausübungsberechtigten nicht mehr beherrschbar ist.</p> <p>Der Absatz 5 regelt die Kündigungsfristen.</p> <p>Der Absatz 6 ermöglicht der Jagdbehörde, dem Jagdpächter im Falle des § 13 Satz 2 Halbsatz 2 Bundesjagdgesetzes eine angemessene Frist zu setzen.</p>
<p>BJagdG § 15 Allgemeines</p> <p>(2) Der Jagdschein wird von der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Behörde als Jahresjagdschein für höchstens drei Jagdjahre (§ 11 Abs. 4) oder als Tagesjagdschein für vierzehn aufeinanderfolgende Tage nach einheitlichen, vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium) bestimmten Mustern erteilt.</p>	<p>§ 16 Jagdschein, Jägerprüfung und Falknerprüfung</p> <p>(1) Der Jahresjagdschein wird für drei Jagdjahre erteilt.</p>	<p>Zur Verminderung des Verwaltungsaufwands wird ein Jahresjagdschein nur für die nach Bundesrecht höchstmögliche Dauer von drei Jagdjahren (vgl. § 15 Abs. 2 Bundesjagdgesetz) ausgestellt.</p>
<p>§ 27 Mittel und Gegenstand der Förderung</p> <p>(1) Mit der Gebühr für den Jagdschein wird vom Jagdscheininhaber eine Jagdabgabe erhoben, die vom Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung des Jagdwesens zu verwenden ist. Gefördert sollen insbesondere werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes sowie zur Bestandsförderung und Wiederansiedlung gefährdeter Wildarten, 2. Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen der Wildarten, 3. Erforschung von Möglichkeiten zur Verhütung und Verhinderung von Wildschäden in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, 4. das Berufsjägerwesen, 5. die Errichtung und der Betrieb von Muster- und Lehrjagdbezirken sowie sonstige Maßnahmen und Einrichtungen zur Information und Aus- und Fortbildung der Jäger, der Jagdvorsteher sowie der für 	<p>§ 17 Jagdabgabe</p> <p>(1) Bei der Erteilung des Jagdscheins oder des Falknerjagdscheins ist zugleich eine Jagdabgabe zu erheben. Die Jagdabgabe darf die zweifache Höhe der für die Erteilung des Jagdscheins zu erhebenden Verwaltungsgebühr nicht überschreiten. Werden der Jagdschein und der Falknerjagdschein erteilt, wird die Abgabe nur einmal erhoben. Die Jagdbehörde leitet das Aufkommen aus der Jagdabgabe an die obere Jagdbehörde weiter.</p> <p>(2) Die Jagdabgabe wird von der oberen Jagdbehörde nach den Vorgaben des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für das Jagdwesen verwendet. Aus der Jagdabgabe sind insbesondere zu unterstützen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen zum Schutz des Wildes sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes, 2. Maßnahmen zur Bestandesförderung und der Wiederansiedlung gefährdeter Wildarten, 3. die wildbiologische, wildökologische und jagdliche Forschung, Wildmonitoring, 4. Einrichtungen und Maßnahmen zur Fortbildung der Jäger, 5. Maßnahmen zur Förderung des Jagdhundwesens, der Falknerei 	<p>Hier erfolgte eine Anpassung an geltendes Recht. Die bisherigen Regelungen entsprechen nicht der Zulässigkeit zur Erhebung und Verwendung von Sonderabgaben (Höhe der Jagdabgabe). Für bestimmte Förderbereiche fehlte die erforderliche Sachnähe zu den Zahlenden.</p> <p>Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auf eine Beteiligung von Jagdbeirat und anerkannten Jagdverbänden bei der Vergabe der Mittel sowie auf die Auszahlung von Restmitteln verzichtet.</p>

Alte Regelung	Neue Regelung	Begründung
<p>den Vollzug der jagdrechtlichen Vorschriften zu ständigen Organe. (2) Die Höhe der Jagdabgabe wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft festgelegt.⁷</p> <p>§ 28 Verfahren Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft entscheidet über die Verteilung der für Zwecke der Forschung und für sonstige zentrale Zwecke zu verwendenden Anteile der Jagdabgabe im Benehmen mit den anerkannten Vereinigungen der Jäger (§ 53). Er stellt das verbleibende Aufkommen dem Landesjagdverband Sachsen e. V. für die Förderung der Jagd auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 gegen jährlichen Nachweis zur Verfügung. Bei der Festlegung der Förderanteile nach den Sätzen 1 und 2 ist der Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde anzuhören.⁸</p>	<p>und des jagdlichen Brauchtums,</p> <p>6. die jagdliche Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.</p>	
<p>§ 30 Sachliche Gebote und Verbote (2) Verboten ist – in Ergänzung zu § 19 des Bundesjagdgesetzes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Jagd auf Wild, mit Ausnahme von Raubwild und Wildkaninchen mit Fanggeräten oder Fangvorrichtungen auszuüben, 2. die Jagd mit Schlageisen auszuüben, die nach oben nicht verblendet sind. 3. die Jagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, weiblichem Rotwild und deren Kälber zur Nachtzeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz) auszuüben, 4. das Schalenwild durch Lappen oder sonstige Mittel zu hindern, aus seinen oder in seine Tageseinstände zu wechseln, 5. auf Wild, das durch Überflutungen oder Naturkatastrophen in Not geraten oder zum Verlassen der Einstände gezwungen worden ist, die Jagd auszuüben; dies gilt nicht, soweit die Not des Wildes nur durch Erlegung beendet werden kann, 6. die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, Gasen oder von Schusswaffen mit Schalldämpfern auszuüben, 7. die Jagd mit Schlageisen in Nationalparks, Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmälern auszuüben. 8. in Gebieten mit dokumentierten Vorkommen vom Aussterben bedrohter Säugetierarten die Jagd mit Schlageisen auszuüben. 	<p>§ 18 Sachliche Verbote (1) Verboten ist auch,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Jagd auf Wild, ausgenommen Raubwild, mit Fanggeräten oder Fangvorrichtungen auszuüben, 2. die Jagd mit Totschlagfallen auszuüben, 3. die Jagd unter Verwendung von Pfeilen, Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Gasen oder von Schusswaffen mit Schalldämpfern auszuüben, 4. die Jagd mit Vorderladerwaffen auszuüben, 5. bei der Jagd auf Wasserwild Bleischrot zu verwenden, 6. auf Wild, das durch Naturkatastrophen in Not geraten ist, die Jagd auszuüben, es sei denn, dass die Not des Wildes nur durch Erlegen beendet werden kann, 7. die Jagd während der Notzeit im Jagdbezirk, bei Verwaltungsjagdbezirken in den betroffenen Forstrevieren, auszuüben, 8. die Jagd auf angesiedeltes Wild vor dem Beginn des übernächsten Jagdjahres nach dem Aussetzen auszuüben. <p>(3) Außerhalb des Waldes darf Rotwild abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes zur Nachtzeit bejagt werden.</p>	<p>Der Absatz 1 ergänzt die Verbote des Bundesjagdgesetzes im Interesse des Tierschutzes im notwendigen Umfang. Beispielsweise dient das Verbot von Totschlagfallen dazu unbeabsichtigte Totfänge geschonter oder nicht dem Jagdrecht unterliegender Tierarten zu verhindern. Das Verbot der Bleischrote bei der Jagd auf Wasservögel dient dem Schutz des Seeadlers, der Bleischrote mit der Nahrung aufnehmen und daran verenden kann. Das Verbot jedweder Jagdausübung während der Notzeit (Nummer 7) ist aus Tierschutzgründen erforderlich, um eine Beunruhigung der Wildbestände zu vermeiden.</p> <p>Nummer 8 schützt Wiederansiedlungsmaßnahmen. Das Wild soll erst nach einer angemessenen Eingewöhnungszeit bejagt werden.</p> <p>Die Möglichkeit, Rotwild außerhalb des Waldes abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes zur Nachtzeit zu bejagen (Absatz 3) dient insbesondere der Wildschadensverhütung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p>

Alte Regelung	Neue Regelung	Begründung
<p>§ 33 Regelung der Bejagung (1) Der Abschussplan (§ 21 Abs. 2 Bundesjagdgesetz) ist für den Zeitraum von ein bis drei Jahren zahlenmäßig getrennt nach Wildart, Geschlecht und Altersklassen vom Jagdbezirksinhaber im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand, bei verpachteten Eigenjagdbezirken im Einvernehmen mit dem Eigentümer oder Nutznießer aufzustellen und von der Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 52 Abs. 2 und 6) zu bestätigen oder festzusetzen. Bei der Abschussplanung ist neben der körperlichen Verfassung des Wildes der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, zu berücksichtigen. Der Forstbehörde ist vorher Gelegenheit zu geben, sich auf der Grundlage eines forstlichen Gutachtens über eingetretene Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken zu äußern und ihre Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darzulegen. Ist zwischen der Jagdbehörde und dem Jagdbeirat ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so entscheidet die obere Jagdbehörde.</p> <p>(9) Ohne Abschussplan bejagt werden darf Schalenwild in Gebieten, in denen die Hege auf Grund einer Verordnung nach Absatz 7 Nr. 3 untersagt ist.¹²</p> <p>§ 56 Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltungsjagdbezirke (4) Die Abschlussplanung in den Verwaltungsjagdbezirken, die an eine Eigenjagd oder einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzen, hat im Benehmen mit den für Jagdbezirke zuständigen Jagdbehörden und den beteiligten Hegegemeinschaftsleitern zu erfolgen.²⁵</p>	<p>§ 21 Abschussplan und Abschusskontrolle (1) Für Rot-, Dam- und Muffelwild ist der Abschussplan in der Regel für einen Zeitraum von drei Jagdjahren nach Wildart, Geschlecht und Altersklassen vom Jagdausübungsberechtigten aufzustellen. Der Abschussplan wird von der Jagdbehörde bestätigt oder festgesetzt. Vor ihrer Entscheidung hört sie abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes den Jagdbeirat und die untere Forstbehörde an. Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes dürfen im Jagdbezirk im Zeitraum von drei Jagdjahren jeweils bis zu drei Stück der Arten Rot-, Dam- und Muffelwild, ausgenommen männliches Wild ab der Altersklasse 1, ohne Abschussplan erlegt werden. Sonstiges Schalenwild darf abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ohne Abschussplan erlegt werden.</p> <p>(2) Der Abschussplan kann abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes auch von einer Hegegemeinschaft für mehrere ihr angeschlossene Jagdbezirke (Gruppenabschussplan) aufgestellt werden, soweit die Jagdvorstände der Jagdgenossenschaften und die Eigentümer oder Nutznießer der Eigenjagdbezirke ihr Einvernehmen zu den von den Jagdausübungsberechtigten geplanten anteiligen Abschusszahlen erteilt haben. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Abschussplanung nach Wildart und Stückzahl. § 21 Abs. 2 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes findet beim Gruppenabschussplan keine Anwendung. Die Bestätigung eines Gruppenabschussplans setzt voraus, dass die Hegegemeinschaft das Verfahren für die Aufstellung und Erfüllung von Gruppenabschussplänen zweckmäßig geregelt hat, die Hegegemeinschaft auf Dauer angelegt und ein Austritt der Jagdausübungsberechtigten nur zum Ende einer Abschussplanperiode zulässig ist.</p> <p>(5) Die Abschusspläne in den Verwaltungsjagdbezirken werden für jeden Forstbezirk als Gruppenabschussplan aufgestellt und im Benehmen mit den betroffenen Hegegemeinschaften festgelegt.</p>	<p>Für die große Lebensräume beanspruchenden Schalenwildarten (Rot-, Dam- und Muffelwild) besteht zur Sicherung der Alters- und Sozialstruktur der Bestände die Pflicht zur Abschussplanung (Absatz 1). Die Planung erfolgt nach Wildart, Geschlecht und Altersklassen. Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes wird der Abschussplan zur Verfahrensvereinfachung nach „Anhörung“ (statt Einvernehmen) des Jagdbeirats durch die Jagdbehörde bestätigt. Die in Satz 4 abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes eingeführte planfreie Untergrenze, bis zu deren Erreichen auf einen Abschussplan verzichtet wird, dient der Verwaltungsvereinfachung insbesondere in Gebieten, in denen die genannten Wildarten nicht ständig, sondern nur als sogenanntes Wechselwild vorkommen..</p> <p>Rehwild, das in Sachsen flächendeckend verbreitet ist, unterliegt abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes in Sachsen nicht mehr der Abschussplanung. Dies führt zu einer spürbaren Entlastung der Jagdbehörde und des Jagdausübungsberechtigten, der aufgrund seiner Sachkunde (Jägerprüfung) in der Lage ist, das Rehwild ordnungsgemäß zu hegen. Die Aufhebung ist sachlich gerechtfertigt, weil die Erfahrungen mit der bisher schon erfolgten Lockerung der Abschussplanung beim Rehwild durch Über- und Unterschreitung der geplanten Gesamtstrecke von bis zu 20 % bei weiblichem Rehwild sowie dem dreijährigen Planungszeitraum positiv waren. Aus wildbiologischer Sicht ist eine Abschussplanung beim standorttreuen Rehwild ebenfalls nicht erforderlich. Eine Bestandesgefährdung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Bundesjagdgesetz) durch die Jagd ist ausgeschlossen.</p> <p>Nach Absatz 2 kann der Abschussplan (wie bisher) für einen bestimmten Jagdbezirk, oder (neu) abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes jagdbezirksübergreifend für Teile oder das gesamte Gebiet einer Hegegemeinschaft (§ 10a Bundesjagdgesetz) bei der Jagdbehörde eingereicht und von dieser ggf. bestätigt werden. Bei Rot-, Dam- und Muffelwild ist aufgrund der saisonalen Wanderbewegungen des Wildes eine jagdbezirksübergreifende und daher großräumige Bejagung anzustreben. Die Teilnahme an der Gruppenabschussplanung bleibt aber freiwillig, um die Akzeptanz des neuen Planungsinstruments in der Jägerschaft (Jagdausübungsberechtigte) zu fördern. Gruppenabschusspläne (§ 21 Abs. 2) dürfen nur von Hegegemeinschaften eingereicht werden. Insoweit muss die Hegegemeinschaft durch notwendige Abschussmeldeverfahren und sonstige Regelungen gegenüber der Jagdbehörde durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass die Erfüllung des Abschussplans gewährleistet ist.</p> <p>Absatz 5 dient der Harmonisierung der Abschusspläne mit den an Verwaltungsjagdbezirke angrenzenden (privaten) Jagdbezirken. Die Abschusspläne in den Verwaltungsjagdbezirken werden als Gruppenabschusspläne nach Wildarten und Stückzahlen erstellt, um aufgrund der Wanderbewegungen des Wildes eine möglichst großräumige</p>

Alte Regelung	Neue Regelung	Begründung
		<p>Bejagung durchführen zu können. Diese Pläne werden aus Gründen der Praktikabilität für jeden der aktuell 15 Forstbezirks- und Schutzgebietsverwaltungen (Stand 2011) des Staatsbetriebes Sachsenforst gesondert erstellt. Diese Gebiete bilden im Wesentlichen abgrenzbare Lebensräume für bestimmte Wildarten.</p> <p>Auf die landesweit periodisch von den Forstbehörden erstellten forstlichen Gutachten wird künftig verzichtet, weil die Relation von Aufwand und Nutzen nicht mehr vertretbar ist. Die Regelung dient zugleich der Deregulierung des Landesrechts. Das forstliche Gutachten lässt einen statistisch abgesicherten Schluss auf die Angemessenheit der Höhe der einer Abschussplanung unterliegenden Schalenwildbestände (Rot-, Dam- und Muffelwild) in den Jagdbezirken vor Ort nicht zu. Im Rahmen der Notwendigkeit kann die untere Jagdbehörde eine gutachtliche Äußerung über die Waldverjüngung in einem bestimmten Jagdbezirk von der unteren Forstbehörde (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 3 SächsWaldG - Landkreis/Kreisfreie Stadt) anfordern. Im Übrigen kann jeder Waldbesitzer fachliche Gutachten zur Erhebung des Waldzustandes erstellen.</p>
<p>§ 38 Wildfolge (1) Wechselt krankgeschossenes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, so hat der Jagdausübende den Anschuss und die Stelle des Überwechsels nach Möglichkeit kenntlich zu machen. Außerdem hat er das Überwechseln dem Inhaber des Nachbarjagdbezirks oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen; das gilt auch für das Wild, das aufgrund anderer Ursachen schwerkrank oder verletzt ist. Für die Nachsuche hat er sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>§ 23 Wildfolge (3) Wechselt nachweislich krankgeschossenes oder schwerkrankes Schalenwild über die Grenze des Jagdbezirks und ist es nicht sichtbar, hat der nach § 1 Abs. 1 zur Jagdausübung Befugte oder die von ihm mit der Nachsuche beauftragte Person die Stelle, an der das Wild über die erste Jagdbezirksgrenze gewechselt ist, kenntlich zu machen und den Sachverhalt dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarbezirks oder dessen Vertreter unverzüglich mitzuteilen. Sind diese nicht erreichbar oder aus anderen Gründen nicht in der Lage, die Nachsuche sicherzustellen, ist die Nachsuche bei ausreichenden Sichtverhältnissen durch den Hundeführer und höchstens eine weitere Person in Signalkleidung unter Mitführung der Jagdwaffe zu Ende zu führen. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend, Satz 3 auch für den Fall des Abbruchs der Nachsuche.</p>	<p>Für den Fall, dass keine schriftlichen Wildfolgevereinbarungen abgeschlossen sind, gelten die Regelungen des Absatzes 3. Dieser regelt die Nachsuche, wenn sich krankgeschossenes oder schwerkrankes Schalenwild außer Sichtweite in einem anderen Jagdbezirk aufhält und der zuständige Jagdausübungsberechtigte oder sein Vertreter nicht erreichbar ist. Ist das der Fall, kann das Schalenwild aus Gründen des Tierschutzes dennoch weiter verfolgt und erlegt werden. Die ordnungsgemäße Mitteilung des Sachverhaltes umfasst auch die Pflicht, den Jagdausübungsberechtigten, soweit er für die Sicherstellung der Nachsuche nicht erreichbar war, von einer erfolglos durchgeführten Nachsuche unverzüglich zu benachrichtigen.</p>
<p>§ 44 Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten (1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt: 2. wildernde Hunde und streunende Katzen zu töten, es sei denn, dass sich der Hund nach erkennbaren Umständen nur vorübergehend der Einwirkung seines Herren entzogen hat.</p>	<p>§ 27 Inhalt des Jagdschutzes (3) Wildernde Hunde dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Jagdbehörde getötet werden. Die Jagdbehörde darf die Genehmigung im Einzelfall nur erteilen, wenn der Jagdausübungsberechtigte nachweist, dass sich ein wildernder Hund nicht nur vorübergehend in einem Jagdbezirk aufhält und die Beunruhigung des Wildes nicht auf andere Weise verhindert werden kann.</p>	<p>Im Freistaat Sachsen dürfen wildernde Hunde grundsätzlich nicht getötet werden, denn diese Bundesregelung ist nicht mehr zeitgemäß. Es soll ausgeschlossen werden, dass Wölfe, die in Sachsen wieder heimisch sind, in Folge einer Verwechslung unabsichtlich getötet werden. Denn unter jagdlichen Umständen gibt es oft keine Möglichkeit, Hund und Wolf sicher zu unterscheiden. Das Verbot dient auch dem Schutz von überjagenden und bei einer Nachsuche eingesetzten Jagdhunden sowie harmlosen Haushunden, die sich im Wald schlicht verlaufen haben und keine Bedrohung für das Wild darstellen. Wildernde Hunde gibt es nur in wenigen Einzelfällen. Insoweit kann die Genehmigung zur Tötung des Tieres ausnahmsweise erteilt werden, wenn die Gefährdung des Wildes andauert und andere Maßnahmen, etwa der Fang des Tieres, nicht zum Erfolg geführt haben.</p>

Alte Regelung	Neue Regelung	Begründung
<p>BJagdG § 34 Geltendmachung des Schadens Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn er zweimal im Jahre, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.</p>	<p>§ 31 Erstattungsausschluss, Ersatz weiterer Wildschäden, Jagdschaden und Geltendmachung des Schadens (3) Der Geschädigte hat die als ersatzpflichtig in Anspruch zu nehmende Person und den Jagdausübungsberechtigten bei Beachtung gehöriger Sorgfalt über eingetretene Wild- oder Jagdschäden ab Kenntnis unverzüglich zu unterrichten. Vor dem Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ist der Versuch einer gütlichen Einigung über den Schadensersatz zu unternehmen und zu dokumentieren. § 34 des Bundesjagdgesetzes findet keine Anwendung.</p>	<p>Der Absatz 3 bestimmt, dass ein Wild- und Jagdschaden abweichend von § 34 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes nach allgemeinem Zivilrecht unmittelbar bei dem zum Schadensersatz Verpflichteten geltend zu machen ist. Eine Behördenbeteiligung ist nicht notwendig, zumal in Sachsen für die Schadensregulierung kein Vorverfahren stattfindet. Im Übrigen gibt es keine zwingenden Gründe, die Regulierung von Wild- und Jagdschäden besonderen Regeln zu unterwerfen. Allerdings ist der Geschädigte im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht verpflichtet, die Kulturen im Rahmen der gebotenen Sorgfalt zu überwachen und die in Anspruch zu nehmende Person und den Jagdausübungsberechtigten unverzüglich über eingetretene Schäden ab Kenntnis zu unterrichten. Der Jagdausübungsberechtigte soll hierdurch in die Lage versetzt werden, der Entstehung weiterer Wildschäden entgegenzuwirken.</p>
<p>§ 52 Jagdbeirat (1) Zur Beratung aller Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie wichtiger Einzelfragen wird bei jeder Jagdbehörde ein Jagdbeirat (§ 37 Abs. 1 Bundesjagdgesetz) gebildet.</p>	<p>§ 34 Jagdbeiräte (1) Bei der obersten und den unteren Jagdbehörden werden Jagdbeiräte eingerichtet. Sie sollen die Jagdbehörden in allen jagdlichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung beraten.</p>	<p>Der Verzicht auf einen Jagdbeirat bei der oberen Jagdbehörde dient der Vereinfachung.</p>
<p>§ 33 Regelung der Bejagung (7) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebiete für die Hege und Bejagung von Schalenwild festzulegen, diese Gebiete in Bezirke zu unterteilen, ferner die Jagd- und Forstbehörden zu bestimmen, die für die Abschussplanung in diesen Gebieten zuständig sind und erforderlichenfalls gemeinsame Jagdbeiräte vorzusehen.</p> <p>BJagdG § 22 Jagd- und Schonzeiten (1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben; sie können die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben. Für den Lebendfang von Wild können die Länder in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.</p>	<p>§ 35 Rechtsverordnungen Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zum Schutz des Wildes und seiner Lebensgrundlagen, zur Verwirklichung des Hegeziels und zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens, auch abweichend vom Bundesrecht, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Jagd- und Schonzeiten für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten; dabei kann vom Bundesrecht abgewichen und nach Jagdarten unterschieden werden, 5. das Wildmonitoring, die fallweise Bestimmung der dem Wildmonitoring unterliegenden Wildarten durch die obere Jagdbehörde sowie Form, Inhalt, Adressaten und Zeitpunkt der Meldungen, 8. die Höhe der Jagdabgabe, 9. das Nähere zur Abschussplanung sowie zur Bestätigung und Festsetzung der Abschusspläne und die Überwachung ihrer Durchführung; die Abschussplanung über einen Online-Zugang beim Freistaat Sachsen kann zugelassen oder für bestimmte oder alle der Abschussplanung unterliegenden Wildarten vorgeschrieben werden, 10. die Anrechnung von erlegtem oder sonst verendetem Wild auf den Abschussplan und das Führen einer Streckenliste für erlegtes oder verendetes Wild; die Abschussmeldung und das Führen einer Streckenliste über einen Online-Zugang beim Freistaat Sachsen kann zugelassen und für bestimmte oder alle Wildarten vorgeschrieben werden, 11. die periodische Festsetzung der Zulässigkeit der Bejagung von Wildarten und die periodische Festsetzung der landesweit höchstens zulässigen Abschusszahlen sowie deren Bekanntgabe bei 	<p>Nach Nr. 2 können nun abweichend vom Bundesrecht Jagdzeiten verlängert werden. Nr 9 und 10 regeln u.a. zur Vereinfachung, dass Abschusspläne und Streckenmeldungen auch online erfolgen können. Mit Nr. 11 wird es möglich, für bestimmte Wildarten in Abhängigkeit der Bestandesentwicklung seitens der Jagdbehörde Abschussobergrenzen festzulegen.</p> <p>Auf die Ausweisung von Schalenwildgebieten soll verzichtet werden. Das erleichtert und ermöglicht den genetischen Austausch zwischen den Rotwildpopulationen. Darüber hinaus dient es der Vereinfachung.</p>

Alte Regelung	Neue Regelung	Begründung
	Wildarten, die nicht der Abschussplanung unterliegen; dabei können die Zuständigkeiten der Jagdbehörden, die räumliche Begrenzung der Bejagung, das Abschussmeldeverfahren, der Zeitpunkt der Beendigung der Bejagung im Verlauf eines Jagdjahres in Abhängigkeit von der Entwicklung der Abschusszahlen und der Bestandesentwicklung sowie deren Bekanntgabe und das Nähere hinsichtlich der Überwachung zur Einhaltung der zulässigen Abschussobergrenzen geregelt werden,	
<p>§ 24 Wildgehege (1) Wildgehege sind vollständig eingefriedete Grundflächen, auf denen überwiegend sonst wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, dauernd oder vorübergehend gehalten oder zu Jagdzwecken gehegt werden. (2) Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Wildgehegen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt die Jagdbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.</p>		Anpassung an geänderte BNatSchG, danach ist die Naturschutzbehörde federführend zuständig (der gesamte Paragraph entfällt).
<p>§ 25 Wildpark (1) Wildgehege, in denen Schalenwild zu Jagdzwecken gehegt und durch Jagdhandlungen genutzt wird, können als Wildpark (§ 20 Abs. 2 Bundesjagdgesetz) anerkannt werden. Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, die Voraussetzungen der Anerkennung durch Rechtsverordnung zu regeln. (2) Die Bezeichnung „Wildpark“ darf nur für die nach Absatz 1 Satz 1 unerkannten Wildgehege verwendet werden.⁶</p>		Der gesamte Paragraph entfällt, da die bisherigen Regelungen nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit und der Jagdethik stehen und nach Praxiserfahrungen nicht erforderlich sind.
<p>§ 26 Wintergatter Wintergatter sind Wildgehege, in denen Rotwild zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden während der Notzeit zur Fütterung gehalten wird. Auf sie finden Vorschriften des § 24 Abs. 2, Abs. 4 Sätze 2, 3 und 5 Anwendung. Die Genehmigung darf im Übrigen nur erteilt werden, wenn der Verfügungsberechtigte dem Vorhaben zugestimmt hat.</p>		Der gesamte Paragraph entfällt, da die bisherigen Regelungen nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit und der Jagdethik stehen und nach Praxiserfahrungen nicht erforderlich sind.